

Name der Gesellschaft
Leihhausanstalt der Stadt Dresden

会社名
ドレスデン市質会社

認可年月日
1843.08.26.

業種
銀行

掲載文献等
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
Jg.1843, SS.115-124.

ファイル名
18430826LASD_A.pdf

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 44.) Bekanntmachung

wegen Bestätigung der neuen Leihhausordnung für die Stadt Dresden;
vom 26ten August 1843.

Nachdem sich eine neue Bearbeitung der zuerst unterm 8ten October 1768 und weiterhin unterm 19ten October 1835 publicirten Dresdner Leihhausordnung nöthig gemacht hat, auch den dabei für angemessen erachteten, zum Theil auf die der Anstalt zustehenden Rechtsvergünstigungen bezüglichen Abänderungen die Allerhöchste Genehmigung mittelst des nachstehend abgedruckten Confirmationsdecrets zu Theil geworden ist, so wird in Betracht, daß die betreffenden Statuten auch früher ihrem ganzen Inhalte nach zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, zu Vermeidung von Mißverständnissen auch die neue Leihhausordnung nachstehend im ganzen Zusammenhange zum Abdruck gebracht, und es haben sich Alle, die es angeht, von nun an nach dem Inhalte derselben pünctlich zu achten.

Dresden, am 26ten August 1843.

Ministerium des Innern.

Rostiz und Jäncendorf.

Stelzner.

D e c r e t

wegen Bestätigung der neuen Leihhausordnung für die Stadt Dresden.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

haben auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern, nachdem sich in Aufsehung der unterm 8ten October 1768 confirmirten und dann unterm 19ten October 1835 mit einigen Modificationen aufs neue bestätigten Leihhausordnung für die Stadt

Dresden mehrfache, zum Theil auf die der Anstalt zustehenden Vergünstigungen gegen das gemeine Recht sich beziehenden Abänderungen als nothwendig ergeben haben, der demgemäß bearbeiteten

neuen Leihhausordnung,

welche in einem von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten gehörig vollzogenen Exemplare hier beigeheftet ist, die unterthänigst erbetene fernerweite Bestätigung andurch ertheilt, und wollen, daß nunmehr dem Inhalte dieser neuen Leihhausordnung in allen Puncten auf das Genaueste nachgegangen werde. Urkundlich ist darüber dieses

Bestätigungsdecret

ausgefertigt und unter Beibrückung Unseres Königl. Siegels von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 26sten August 1843.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koerneritz,
Eduard Gottlob Rostiz und Jändendorf.

Neue Leihhausordnung der Stadt Dresden.

§ 1. Die Leihhausanstalt steht unter der Direction und Verwaltung des hiesigen Stadtrathes und es ist zu deren unmittelbarer Beaufsichtigung aus seinem und der Stadtverordneten Mittel nach § 216 der allgemeinen Städteordnung eine städtische Deputation niedergesetzt. Dieser Deputation liegt, außer der speciellen Revision der Anstalt und der einzelnen Geschäftszweige, auch die Entscheidung der zwischen den Leihhausofficianten und den Verlehern etwa vorkommenden Streitigkeiten ob, welche letzteren ohne alle processualische Weitläufigkeiten erledigt werden sollen.

§ 2. Als Officianten sind angestellt:

Ein Buchhalter,
Ein Cassirer,
Ein Vicebuchhalter,
Ein Pfandinspector,
Ein Controleur,

ingleichem die erforderlichen Assistenten, Copisten, Taxatoren und deren Stellvertreter.

§ 3. Der Buchhalter und der Cassirer unterschreiben beiderseits die auszustellenden Pfandscheine, auf welchen die Nummer des verlehren Pfandes, die verpfändeten Gegenstände,

der Taxwerth und die Zeit, auf wie lange der Verfaß geschehen, auszudrücken ist. Auf besonderes Verlangen des Pfandensetzers ist auch noch der 'angegebene Name des Eigenthümers auf dem Pfandscheine zu bemerken, es versteht sich jedoch in Gemäßheit der Vorschrift § 18 von selbst, daß aus dieser Namhaftmachung des angeblichen Eigenthümers für die Anstalt keine Verpflichtung, einem anderen Inhaber des Pfandscheines die Ausantwortung des Pfandes zu verweigern, noch eine sonstige Vertretung entsteht.

In Abwesenheitsfällen tritt statt des Buchhalters der Vicebuchhalter und statt des Cassirers ein Cassenassistent ein.

§ 4. Minderjährigen, in väterlicher Gewalt stehenden Personen, anerkannten Verschwendern, in Concurß verfallenen Personen und anderen, denen die Veräußerung oder Verpfändung ihrer Sachen nicht nachgelassen, oder die Verpfändung untersagt ist, soll wesentlich auf Pfänder nicht geliehen werden, und sind die Leihhausofficianten demgemäß angewiesen.

Da aber den Letzteren nicht zugemuthet werden kann, alle im Leihhause sich meldende Personen genau zu kennen und ihre Umstände zu wissen, auch die Verfassung einer solchen Anstalt überhaupt nicht gestattet, hierüber eine weitläufige Erklärung anzustellen, so kann, wenn auch von dergleichen Personen irgend eine Sache im Leihhause versezt worden, doch an dasselbe ein Anspruch deshalb nicht gemacht werden.

§ 5. Als Pfänder werden angenommen: inländische Staatspapiere, die den Staatspapieren gleichgestellten Obligationen der Städte Dresden und Leipzig, Juwelen, Perlen und andere Pretiosen, Uhren, Gold- und Silbergeschirr, Medaillen, Kupfer, Messing, Zinn, seidene, leinene und baumwollene Zeuge und daraus gefertigte Kleidungsstücke, Spitzen, Leinwand, Tuch, Tuchkleider, Betten, Wäsche, auch andere anständige Effecten aller Art, über deren Annehmbarkeit jedoch in zweifelhaften Fällen, auch namentlich wenn neue Handelswaaren in solcher Quantität zum Verfaß kommen, daß daraus die Besorgniß entsteht, es könne durch deren etwaige künftige Wersteigerung im Einzelnen dem Detailhandel der hiesigen Kaufleute Nachtheil erwachsen, jedesmal der Vorstand der Deputation, oder, wenn derselbe die Verantwortlichkeit deshalb nicht allein auf sich nehmen will, der Stadtrath zu entscheiden hat.

Sollte in Zeiten epidemischer Krankheiten die Besorgniß entstehen, daß durch gewisse Gegenstände, namentlich durch Tuchkleider und Betten die herrschende Contagion verbreitet werden könnte, so ist die Leihhausdeputation befugt, derartige Effecten auf gewisse Zeit von der Annahme auszuschließen.

Jedes Pfand ist in der Regel in einem dem Pfande angemessenen und dabei zu lassenden Einbund, Tuch, Korb oder Futteral zu übergeben, hauptsächlich müssen Betten in reinlichem Zustande überbracht werden.

§ 6. Sollte Jemand ein Pfand anders nicht, als versiegelt im Leihhause lassen wol-

len, so wird dieß nicht ohne besondere Bewilligung des Vorstandes der Deputation, oder, nach dessen Ermessen, der Genehmigung des Stadtrathes zu gestatten sein.

Im Gewährungsfalle wird das Pfand, nach geschetzener Taxation, genau besichtigt und in Gegenwart sowohl des Versetzers, als der betreffenden Leihhausofficianten eingesegelt, auch mit dem Leihhausfiegel bedruckt. Es muß jedoch, die Aufsegelung bei jeder Prolongation zum Behuf anweiter Besichtigung und Taxation wiederum erfolgen; sobald aber ein Pfand verstanden ist, wird dasselbe sofort, auch in Abwesenheit des Versetzers, entsiegelt und öffentlich versteigert.

§ 7. Die Zeit der Wiedereinlösung der Pfänder wird in der Regel auf ein Jahr gestellt; bei Staatspapieren und städtischen Obligationen aber nicht über sechs Monate. Bei solchen Pfändern, wo eine lange Aufbewahrung unter besonderen Umständen bedenklich erscheint, namentlich bei Tuch und Tuchkleidern, behält sich die Deputation in jedem einzelnen, ihr unter solchen Umständen von der Leihhausexpedition anzuzeigenden Falle die Bestimmung der Verfallzeit ausdrücklich vor.

§ 8. Unter einem Thaler wird nicht ausgeliehen und auf Staatspapiere und städtische Obligationen
Dreiertheil des Tagescourses,
auf Pretiosen
Ein Dritteltheil und nicht leicht die Hälfte des Taxwerthes
auf Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und dergl.
Dreiertheil des innern Werthes,
auf Leinwand, seidene und wollene Zeuge, Kleidungsstücke, Wäsche und Betten
die Hälfte des Taxwerthes

gegeben.

Bei Darlehen auf Juwelen über 500 Thlr. — — ist vorher die Genehmigung des Vorstandes der Deputation oder, nach dessen Ermessen, die des Stadtrathes einzuholen.

§ 9. Die von den Darlehen zu bezahlenden Zinsen bestehen in sechs vom Hundert.

§ 10. Sobald die Würderung eines Pfandstücks Behufs der Gelbaufnahme erfolgt und das Pfandgeld bestimmt ist, erhält der Versetzer nebst dem Gelde den Pfandschein, für welchen er an Schreibe- und Würderungsgebühren

bei Darlehen bis mit 20 Thlr.	vom Thaler	1 Pfennig
" " " " 30 "	überhaupt	3 Ngr.
" " " " 40 "	" "	4 "
" " " " 50 "	" "	5 "
" " " " 60 "	" "	6 "
" " " " 70 "	" "	7 "
" " " " 80 "	" "	8 "

Bei Pfändern, welche durch Mottenfraß leiden könnten, findet eine Verlängerung durchaus nicht statt.

§ 13. Den Verpfändern bleibt unbenommen, die Pfänder vor und nach der Verfallzeit, dieß letztere jedoch nur unter den § 14 angegebenen näheren Bestimmungen, einzulösen. Im ersteren Falle sind die Zinsen von den aufgenommenen Geldern bis zum Tage der Einlösung zu entrichten, im letzteren, wenn auch nur ein Tag nach der Verfallzeit verfloßen, hat der Verpfänder die Zinsen einen halben Monat und wenn über 15 Tage verlaufen sind, einen ganzen Monat oder 30 Tage zu bezahlen.

§ 14. Wenn die im Pfandscheine bestimmte Zeit verfloßen, ohne daß das Pfand eingelöst, oder in Gemäßheit des § 12 verlängert worden, ist das Pfand der Auktion verfallen. Zur Erleichterung der Verfeßer ist jedoch gestattet, daß solche Pfänder bis zu dem Tage, an welchem der Catalog zum Druck besidert wird und welcher durch öffentliche Anschläge, durch die Leipziger Zeitung und den Dresdner Anzeiger bekannt gemacht wird, eingelöst werden können. Bei dieser Einlösung aber sind zugleich die ferneren Zinsen, nicht minder bei allen Darlehen über Drei Thaler die Auktionsgebühren, welche nach dem Sage von — 1 Ngr. 3 pf. für jeden Thaler des Pfandschillings berechnet werden, zu entrichten, wohingegen zur Erleichterung für die ärmere Volksclasse bei allen Darlehen unter und bis mit Drei Thalern die Entrichtung der gedachten Auktionsgebühren wegfällt. Nach Verfluß dieser Frist wird mit Versteigerung des Pfandes unvermeidlich verfahren.

Inländische Staatsschuldenscheine und städtische Obligationen werden nach Ablauf der Verfallzeit an einen hiesigen Banquier verkauft, der erhaltene Betrag dem Verfeßer durch Banquernote beschemiget und mit dem Ueberschuß nach den Bestimmungen § 17 und 18 verfahren.

§ 15. Der Tag der Versteigerung wird durch die Leipziger Zeitung, den Dresdner Anzeiger und öffentliche Anschläge bekannt gemacht werden. Die im Auktionscataloge verzeichneten Sachen aber werden diesemach jedesmal ohne Ausnahme zur Versteigerung wirklich gelangen und dem Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung überlassen werden.

Der Einband, worn die Pfänder überbracht werden, wird zwar nicht taxirt und eben so wenig darauf etwas geborgt, jedoch, wenn er von einigem Werthe ist, bei uneingelösten Pfändern besonders mit verauctionirt.

Bei diesen Auktionen, deren in der Regel drei im Laufe des Jahres gehalten werden, dürfen andere Effecten, als solche, welche bei dem Leihhause wirklich verpfändet gewesen, nicht mit versteigert werden. Den Leihhausofficianten, mit Ausnahme der Taxatoren, ist verboten, auf die zu versteigernden Pfänder mit zu bieten.

Von dem gelösten Gelde aber wird über den Pfandschilling und die Zinsen annoch von jedem Thaler — 1 Ngr. 3 pf. Auktionsgebühr gekunzt und die Uebermaße dem

Vorzeiger des Pfandscheines gegen dessen Rückgabe und Ausstellung einer Quittung ausgeliefert.

§ 16. Bei den Auctionen wird nach Befinden der Umstände ein aus mehreren Stücken bestehendes Pfand entweder im Ganzen oder in einzelnen Stücken ausgedoten und versteigert. Fände sich kein Käufer, so soll das Pfand bis zur nächsten Auction aufbewahrt werden; sollte aber das höchste Gebot auf das Pfand unter dem Betrage des Darlehns sammt Zinsen und Auctionsgebühren bleiben, so beruhet es auf Verordnung des Vorstandes der Deputation oder, nach dessen Ermessen, der des Stadtrathes, ob ein solches Pfand bis zu anderweiter günstigerer Gelegenheit vorzubehalten sei, oder die Taxatoren gehalten sein sollen, selbiges gegen Erlegung des Pfandschillings, der Zinsen und Auctionsgebühren an sich zu nehmen.

Bei Pfändern aber, welche auf diese Weise zum zweiten Male zur Versteigerung kommen, ist der Taxator unbedingt zum Erfasse dessen, was beim Erlöse von dem Gesamtbetrage des Darlehns, der Zinsen und Auctionsgebühren ermangelt, verbunden.

Reclamationen gegen die im Cataloge angegebene Qualität erstandener Pfänder an Juwelen, Perlen, Gold und Silber, müssen längstens binnen 24 Stunden nach erfolgter Erstehung bei der Leihhausdeputation, unter Rückgabe des erstandenen Gegenstandes und zwar in völlig unverändertem Zustande und ohne Verlegung der nach Befinden von dem Leihhause darauf angebrachten Zeichen, erhoben werden, indem nach Verfluß dieser ersten 24 Stunden keine Reclamationen dieser Art mehr angenommen werden.

§ 17. Wenn der Pfandscheininhaber sich bis zu Beendigung der Auction nicht anmeldet, so wird der Betrag des Ueberschusses beim Leihhause ein volles Jahr, vom letzten Tage der Auction an gerechnet, verwahrtlich aufbehalten und während dieser Frist ihm auf erfolgendes Anmelden gegen Rückgabe des Pfandscheines und Quittung verabsolgt.

Gingegen fällt nach Ablauf dieser Frist gedachter Ueberschuß dem Leihhause anheim und jeder weitere Anspruch an letzteres hinweg.

§ 18. Bei Einlösung der Pfänder, sowie bei Erhebung des von dem Erlöse versteigert Pfänder verbliebenen Ueberschusses wird der Inhaber des Pfandscheines als genügend legitimirt betrachtet, selbst wenn im Schemo der Name eines anderen Eigenthümers bemerkt sein sollte und das Leihhaus ist berechtigt, dem Ueberbringer des Pfandscheines das Pfand oder den Ueberschuß des Erlöses auszuantworten, ohne dem Eigenthümer des Pfandes dafür zu haften.

Würde jedoch vor erfolgter Einlösung des Pfandes und spätestens vor dessen Verfallzeit der Expedition der Verlust oder die Entwendung eines solchen Pfandscheines, unter Angabe der genauen Beschaffenheit des Pfandes, auch wo möglich der Nummer und des Verfalltages, oder, in der beiden letzteren Ermangelung, anderer, von der Deputation für hinreichend erachteter Merkmale angezeigt und das Pfand nach diesen Angaben beim Leihhause

aufgefunden, so wird sofort der Verlust des Pfandscheines angemerkt, auch auf Verlangen des Anmelders und gegen Erlegung der erwachsenen Kosten solches in den Leipziger Zeitungen und in dem hiesigen Anzeiger, oder durch Anschlag bekannt gemacht und der Inhaber aufgefordert, sich mit dem Pfandscheine bei der Expedition zu melden. Erfolgt eine solche Meldung vor dem Tage, an welchem der Auctionscatalog zum Druck befördert wird, und der Besitzer behauptet ein Recht an dem Scheine zu haben, so wird die Sache zur Erörterung an das Stadtgericht zu Dresden abgegeben, außerdem wird sodann dem Anzeiger, wenn er zuvor seine Anzeige und das Eigenthum an dem Pfande bei dem Stadtrathe zu Dresden oder einer von diesem requirirten Behörde eidlich bestärkt hat, das Pfand gegen Leistung der schuldigen Zahlung, wozu auch die durch den Verzug vermehrten Zinsen und wenn das Darlehn über Drei Thaler beträgt, die Auctionskosten zu schlagen sind, verabfolgt und der Schein für erloschen und unwillksam erklärt.

Geschieht dagegen eine derartige Anzeige der Entwendung oder des Verlustes eines Pfandscheines später oder erst nach erfolgter Versteigerung des Pfandes, wobei aber ebenfalls die genaue Beschreibung des Pfandes und andere Kennzeichen in der obgedachten Maasse anzugeben sind, so erfolgt zwar in dem Falle, wenn ein Ueberschuß des Erlöses vorhanden ist, auf Verlangen und auf Kosten des sich Gemeldeten ebenfalls die obgedachte Aufforderung in den öffentlichen Blättern, der Ueberschuß aber bleibt (dafern nicht der Inhaber des Scheines sich meldet, als welchenfalls sodann die Entscheidung über beiderseitige Ansprüche dem Stadtgerichte zu Dresden zu überlassen ist,) amnoch die § 17 bestimmte Zeit von einem Jahre nach der Versteigerung bei dem Leihhause im Deposito und ist erst nach Ablauf dieses Zeitraumes dem sich hierzu Gemeldeten, nach dessen vorgängiger eidlicher Bestärkung seiner Anzeige, unter Abzug der Zinsen und Kosten zu verabfolgen.

Meldet aber dieser auf den Ueberschuß Anspruch Machende sich binnen Jahresfrist nach Ablauf des gedachten Jahres nicht wieder, so fällt sodann der Ueberschuß der Leihhauscasse anheim und findet ein Anspruch deshalb weiter nicht statt.

§ 19. Wenn eine Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — indem etwa auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Besitzer nicht zu berücksichtigen sind — abhanden gekommen und vor deren Versage beim Leihhause mit genauer Angabe solcher unterscheidenden Kennzeichen, wodurch deren sichere Erkennung möglich wird, angezeigt worden, gleichwohl aber diese Sache nachher binnen drei Monaten, von der Anzeige (welche bei dem Leihhause in einem besonderen hierzu bestimmten Buche zu bemerken ist,) an gerechnet, in unveränderter Gestalt angenommen worden ist; so kann der Eigenthümer auf vorher beim Stadtrathe zu Dresden oder der von diesem requirirten Behörde bewirkte eidliche Bestärkung des Eigenthums und seiner Anzeige die Sache unentgeltlich vom Leihhause zurückfordern. Dagegen, wenn die Sache vor der

Anzeige schon verpfändet war, oder sie in veränderter Gestalt zum Leihhause gebracht wurde, oder nicht mit genügender Sicherheit in Folge der Anzeige erkannt werden konnte, sowie jedenfalls, wenn der Verfall erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt, kann derjenige, welcher sich als Eigenthümer in der vorgedachten Maaße legitimirt, nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und etwanigen sonstigen Gebühren, oder wenn das Pfand zur Auction bereits ausgesetzt sein sollte, nach dessen Abzug vom Erlöse, das Pfand oder rücksichtlich den Ueberschuß des Erlöses ausgeantwortet erhalten.

Kann der Eigenthümer in diesen Fällen den Pfandschein nicht zurückliefern, so findet dasselbe Verfahren statt, wie es im vorigen 18ten § bei Entwendung des Pfandscheines vorgeschrieben worden.

Es kann aber in diesen Fällen sowohl, als in denen des § 18 der Eigenthümer, wenn er hinreichende Sicherheit bestellt, nach dem Ermessen der Leihhausdeputation früher in den Besitz seiner Sachen oder resp. des Auctionsüberschusses gesetzt werden.

§ 20. Dafern ein Verfeher mit Tode abginge und unter seinen Erben wegen der Erbschaft Streit entstände, so kann eine Verkümmernng des verletzten Pfandes, außer in dem Falle gegründeten Verdachts, daß der Pfandschein entwendet worden, und deshalb geschehener Anzeige beim Leihhause, nicht angenommen werden, vielmehr liefert das Leihhaus das Pfand gegen Erstattung des Darlehns und der Zinsen, unter Rückgabe des ausgestellten Pfandscheines, an den Inhaber des letzteren unweigerlich ab, oder verfährt nach der Verfallzeit mit der Auction.

§ 21. Ein Verbot gegen Ausantwortung bei dem Leihhause stehender Pfänder oder Hülfsvollstreckung in selbige, findet so wenig statt, als, mit Ausnahme des § 19 Gesagten, das Verlangen unentgeltlicher Herausgabe derselben aus irgend einem Grunde.

§ 22. Befällt der Inhaber eines Pfandscheines in Concurß, so ist das Leihhaus keineswegs gehalten, das Pfand zur Concurßmasse auszuantworten, oder seine Forderung beim Creditwesen zu liquidiren; sondern es hat vielmehr der geordnete Gutervertreter wegen Einlösung des Pfandes und sonst dieser Leihhausordnung gemäß sich zu bezeigen, widrigenfalls vom Leihhause mit Versteigerung des Pfandes oder resp. dessen Verkauf nach dessen Verfallzeit verfahren und nur der nach Abzug des Darlehns, der Zinsen und Auctionsgebühren verbleibende Ueberschuß auf Anmelden des Gütervertreters binnen der vorgeschriebenen Frist zur Concurßmasse verabsolgt wird.

§ 23. Dafern wegen verletzter Pfänder Streitigkeiten entständen, hat die Leihhausdeputation, wie § 1 gedacht, auf Erledigung derselben durch Veranstaltung mündlichen Verhörs unter den Betheiligten hinzuwirken, und nach Befinden letztere mit Bescheidung zu versehen, unbeschadet des Rechtsweges in den dazu nach Vorschrift der Gesetze geeigneten Fällen.

Die Versteigerung verpfändeter Sachen nach der Verfallzeit, sowie deren Zuschlagung oder Ausantwortung an die Ersteher kann durch einen dagegen bei der Leihhausdeputation oder dem Stadtrathe erhobenen Widerspruch, oder durch eine daselbst eingelegte Berufung an die Oberbehörde nicht verhindert, noch aufgehoben werden.

§ 24. Gegenwärtige neue

Leihhausordnung,

gegen deren Bestimmungen keine Ausnahmen stattfinden, und nach der Jedermann in Leihhausangelegenheiten sich zu richten hat, tritt vom Tage der Publication an, unter ganzlichem Wegfall der älteren Leihhausordnung, in gesetzliche Kraft.

Dresden, am 8ten August 1843.

Für die Stadtverordneten:
Karl Julius Rüttner.
Karl Ludwig Klug.
Gottlob Sam. Burckhardt.
Johann Christian Doepmann.

Der Rath zu Dresden.

Hübler,
Bürgermeister.

N^o 45.) Finanzgesetz ,

auf die Jahre 1843, 1844 und 1845;

vom 13ten September 1843.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen u. u. u.**

finden, nach erfolgter Feststellung des Staatsbudgets für die Jahre 1843, 1844 und 1845, Uns bewogen, das darauf zu gründende Finanzgesetz, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, andurch in Folgendem zu erlassen:

§ 1. Für die gesammte Staatsverwaltung in Jedem der genannten drei Jahre, un- gerechnet derjenigen Verwendungen, welche aus den verfügbaren Cassenüberschüssen oder Ersparnissen zu bestreiten sind, wird eine jährliche Summe von:

Fünf Millionen Sechs Hundert Zwei und Sechszig Tausend Zwei Hundert
Neun und Achtzig Thalern 1 Ngr. 3 pf.

hiermit ausgesetzt.